

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

Die Katholische Pfarr-/Filialkirchenstiftung St Andreas Pürkwang in 93359 Wildenberg erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 14.06.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Pürkwang erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
- b) Bestattungsgebühren (§3)
- c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
- d) Umbettungsgebühren (§ 5),
- e) Gebühren für Grabräumung und Grabpflege (§ 6),
- f) Sonstige Gebühren (§ 7).

(4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## § 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	12,00 EUR/Jahr
Doppelgräber	24,00 EUR/Jahr
Dreifachgräber	36,00 EUR/Jahr
Urnengräber	12,00 EUR/Jahr

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.
- (5) Wird für ein Grab das Nutzungsrecht zum ersten Mal erworben, so erhebt die Kirchenverwaltung vom Nutzungsberechtigten eine einmalige Gebühr. Sie beträgt für

Einzelgräber	300,00 EUR
Doppelgräber	600,00 EUR
Dreifachgräber	900,00 EUR
Urnengräber	300,00 EUR

## § 3 Bestattungsgebühren

(1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

a) Benutzung des Leichenhauses – Sarg	50,00 EUR/einmalig
b) Benutzung des Leichenhauses - Urne	20,00 EUR/einmalig

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet.

*Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.*

(2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.

(3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.

(4) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Umbettungsgebühren**

(1) Werden auf Antrag eine Leiche, Leichenreste oder eine Urne ausgegraben, so werden grundsätzlich die entstehenden Lohn- und Sachkosten für die Öffnung der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne sowie die Schließung der Ausgrabungsstelle nach Aufwand erhoben.

(2) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, werden für die Herstellung, Schließung und Hügelung der Grabstätte bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische Gebühren nach Aufwand erhoben.

(3) Notwendige neue Särge oder Urnen, Übersärge für Leichenbeförderung, der Aschenversand und die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmälern sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

#### **§ 5 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege**

Räumung und Pflege einer Grabstätte sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu veranlassen. Dafür anfallende Kosten sind von ihm selbst zu tragen.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

- a) Schriftliche Auskünfte 5,00 bis 10,00 EUR je nach Bescheinigung
- b) Ausstellen von Urkunden 10,00 EUR
- c) Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen oder Ausgrabungen während der Ruhezeit 20,00 EUR
- d) Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen oder Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit 20,00 EUR

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

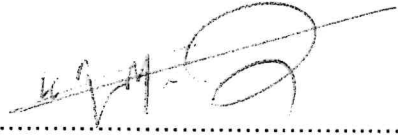
## § 7 Inkrafttreten


(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 31.01.1991 außer Kraft.

(2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Andreas Pürkwang hat in ihrer Sitzung vom 14.06.2018 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Wildenberg, den 14. Juni 2018

  
.....  
Kirchenverwaltungsvorstand


  
.....  
Kirchenpfleger



Vorstehende, von der Kirchenverwaltung St. Andreas Pürkwang am 14. Juni 2018 beschlossene Friedhofsgebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.  
~~genehmigt~~ nach Art.44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den ..... **30. April 2019**

Bischöfliche Finanzkammer

  
.....  
Alois Sattler  
Bischöflicher Finanzdirektor



Siegel

i.V. Wolfgang Bräutigam  
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor